

Universitätsbibliothek der LMU München – Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem

§ 1

Funktion

Die Bibliothek dient als öffentliche Bibliothek vorrangig wissenschaftlichen Zwecken unter besonderer Berücksichtigung von Forschung, Lehre und Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 2

Grundlagen

Die vorliegende Benutzungsordnung folgt grundsätzlich den Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-BibBOBY1993rahmen>). Sie trifft darüber hinaus – bezogen auf die örtlichen Verhältnisse – ergänzende Regelungen.

§ 3

Geltungsbereich

Die vorliegende Benutzungsordnung gilt für die Zentralbibliothek, die Zentrale Lehrbuchsammlung sowie die Fachbibliotheken der LMU.

§ 4

Öffnungs- und Servicezeiten

Die Bibliothek ist bestrebt, im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Mittel maximale Öffnungs- und Servicezeiten anzubieten. Ein Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

§ 5

Benutzungsberechtigte

1. Zur Benutzung werden natürliche und juristische Personen zugelassen, soweit sie nachweislich die Bibliothek für Zwecke des Studiums und der Wissenschaft benutzen.
2. Für bestimmte Services (z.B. Ausleihe) ist ein Bibliotheksausweis erforderlich.
3. Primäres Publikum der Bibliothek sind alle Mitglieder der Universität gemäß Art. 17 Abs. 1 BayHSchG, insbesondere zählen hierzu Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Doktorandinnen und Doktoranden sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bezüglich der Benutzungsbedingungen gleichgestellt.
4. Die Fachbibliotheken stehen grundsätzlich allen Personen gemäß Abs. 1 zur Verfügung. Auf Verlangen muss daher jede Benutzerin/jeder Benutzer einen gültigen Ausweis, der sie/ihn als Mitglied der LMU (mit Angabe der Fakultät) ausweist, bzw. jede externe Benutzerin/jeder externe Benutzer eine äquivalente Bestätigung, vorlegen können. Ab einer Auslastung von 50 % der Leseplätze kann der Zutritt auf einzelne Benutzergruppen eingeschränkt werden.

§ 6

Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

1. Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine andere Benutzerin und kein anderer Benutzer in ihren oder seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird; Medienbestände, Einrichtungen, Geräte und Gebäude dürfen keinen Schaden leiden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist zu folgen. Schäden oder fehlende Bestände sind der Aufsicht unverzüglich mitzuteilen.
2. Überbekleidung, Schirme, intransparente Gepäckstücke und Tiere (ausgenommen Behindertenbegleittiere) dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. In Bibliotheken mit Buchsicherung sind Ausnahmen hiervon möglich.
3. Telefonieren, Rauchen und Essen sowie jede Form der Ruhestörung sind nicht gestattet. Die Mitnahme von Wasser in verschließbaren durchsichtigen Behältern ist erlaubt.
4. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien und Geräte haben die verantwortliche Benutzerin oder der verantwortliche Benutzer Ersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt Art und Umfang des Schadensersatzes auf der Grundlage der ABOB.
5. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzerin oder der Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7

Präsenzbenutzung, Ausleihe

Die Bibliotheken der LMU verfügen über Ausleih- und Präsenzbestand. Präsenzbestand gliedert sich in Freihand- und in Kernbestand.

Die Zentralbibliothek ist grundsätzlich eine Ausleihbibliothek. Die Fachbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken, verfügen jedoch auch über Ausleihbestand (incl. Lehrbücher). Die Gewichtung von Ausleih- und Präsenzbestand (Freihand- und Kernbestand) ist fachabhängig.

Ausleihbestand der Zentralbibliothek ist für alle Nutzergruppen ausleihbar. Ausleihbestand der Zentralen Lehrbuchsammlung und der Fachbibliotheken ist für alle Mitglieder der LMU sowie Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kooperierender Einrichtungen ausleihbar. Freihandbestand ist nur für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für Doktorandinnen und Doktoranden der Universität ausleihbar. Kernbestand kann pro Standort definiert werden. Ausgeliehener Freihandbestand kann innerhalb von 3 Tagen in die Präsenznutzung zurückgefordert werden.

Die Leihfrist für ausleihbaren Bestand beträgt 4 Wochen; entliehene Medien können viermal um je zwei Wochen verlängert werden. Entliehene Medien können vorgemerkt werden.

Bei Überschreitung der Leihfrist können Mahngebühren anfallen.

Für Sonderbestände gelten gesonderte Benutzungsregelungen.

§ 8

Nutzung IT-Infrastruktur

Hier gelten die „Hinweise zur Benutzung der Informationsverarbeitungssysteme und der Telekommunikationseinrichtungen“ der LMU

http://www.uni-muenchen.de/einrichtungen/zuv/uebersicht/dez_vi/benutzungsrichtl/index.html

die „Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme des Leibniz-Rechenzentrums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften“

<https://www.lrz.de/wir/regelwerk/benutzungsrichtlinien.pdf>

sowie § 7 ABOB, Allgemeine Benütznungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, GVBl. 1993, 635:

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-BibBOBY1993rahmen>.

Ergänzende Regelungen:

Die Universitätsbibliothek haftet nicht für Schäden an Dateien und/oder Datenträgern der Benutzerin/des Benutzers, die durch Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen, Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen.

Die Universitätsbibliothek stellt den Benutzerinnen und Benutzern EDV-Arbeitsplätze zur Nutzung des elektronischen Informationsangebots zur Verfügung. Nutzerinnen und Nutzer authentifizieren sich durch Eingabe ihrer CampusLMU-Kennung und ihres Passwortes.

Jede kommerzielle Nutzung der EDV-Einrichtungen, einschließlich der Internet-Zugänge, ist unzulässig.

Bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere urheberrechtliche, datenschutzrechtliche und strafrechtliche Vorschriften, zu beachten.

Die Nutzung des Netzes der Universitätsbibliothek über einen Laptop ist in den Bibliotheken nur über das WLAN gestattet.

Bei Verstößen gegen diese Verhaltensregeln und unter den Voraussetzungen von § 26 ABOB kann das Aufsichtspersonal den befristeten oder unbefristeten, teilweisen oder vollständigen Ausschluss von der Benutzung der IT-Infrastruktur anordnen.

§ 9

Datenschutz

Die Universitätsbibliothek richtet sich nach den geltenden Datenschutzbestimmungen der LMU (s. http://www.uni-muenchen.de/einrichtungen/orga_lm/beauftragte/dschutz/index.html).

§ 10

Vervielfältigungen

1. Die Benutzerinnen und Benutzer können auf den in der Bibliothek zur Verfügung gestellten Kopiergeräten und Scannern Vervielfältigungen anfertigen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden.
2. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.
3. Für Sonderbestände gelten gesonderte Vervielfältigungsregelungen.

§ 11

Kosten

1. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Für Amtshandlungen der Bibliothek (z.B. Anordnung und Festsetzung von Schadensersatz) werden nach Maßgabe des Kostengesetzes

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KostGBY1998rahmen&doc.part=X>

und des Kostenverzeichnisses

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KVzVBY2001V18Anlage>

Kosten erhoben (Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz).

3. Bei Mahnfällen werden Mahngebühren entsprechend der aktuellen Gebührenordnung

<http://www.ub.uni-muenchen.de/downloads/gebuehrenliste-der-ub.pdf>

erhoben.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.12.2014 in Kraft.

Dr. Klaus-Rainer Brintzinger

Ltd. Direktor der Universitätsbibliothek der LMU München